

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/462**

VI 20

Kiel, 13. Dezember 2005

 3920

Haushaltsführung2006

Vfg.

VI M
über
VI StF
über
VI 2
m.d.B. um Unterzeichnung

1. Präsident
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Präsident
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Kiel

Abteilung VI 1 - im Hause -

Kiel, Dezember 2005

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

VI 20 – H1

988-3920

.Dezember 2005

Dr. Juliane Rumpf

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2006

1. Rechtsgrundlage
2. Einnahmen
3. Personalausgaben und Stellenpläne
4. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel
5. Sonstige Bestimmungen
6. Verpflichtungsermächtigungen
7. Ausgabereste

1. Rechtsgrundlage

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2006 ist vom Landtag am 15. Dezember 2005 verabschiedet worden. Es wird am 29. Dezember 2005 im GVO-Blatt verkündet, so dass ab 1. Januar 2006 nach dem Haushaltsplan 2006 gewirtschaftet werden kann.

Für den Haushaltsvollzug 2006 sind folgende Regelungen zu beachten:

2. Einnahmen

- 2.1 Gebühren und Erstattungsansprüche sind kostendeckend und unverzüglich zu erheben. Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung heranzuziehen (einschl. kalk. Abschreibungen und Zinsen aus der Anlagenrechnung). Falls keine KLR-Daten zur Verfügung stehen, sind eigene Berechnungen

durchzuführen. Dazu wird auf die aktuelle Personalkostentabelle 2005/2006 hingewiesen (SHIP: Allgemeines – Haushalt – Personalkostentabellen).

- 2.2 Im Zuwendungsbereich sind Verwendungsnachweise von bewilligten Zuwendungen zeitnah zu prüfen und eventuelle Rückforderungsansprüche von Fördermitteln einschl. Verzinsung unverzüglich geltend zu machen.

3. **Personalausgaben und Stellenpläne**

- 3.1 Die Personalkostenbudgets des Haushalts 2006 sind verbindlich einzuhalten. Dabei sind die Vorgaben des Personaleinsparkonzeptes bis 2010 zu beachten. Die Möglichkeiten der Stellenpläne/-übersichten dürfen nur soweit genutzt werden, wie die bis 2010 zu reduzierenden Budgets dieses zulassen. Personalmaßnahmen, die die Einsparvorgaben bis 2010 präjudizieren bzw. verhindern, sind zu unterlassen.
- 3.2 Die Einstellung externer Kräfte in den unmittelbaren Landesdienst ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Ausgenommen sind die Bereiche Lehrer, vom Land im Monopol ausgebildete Kräfte sowie Bereiche der allgemeinen Verwaltung, die Spezialwissen erfordern.
- 3.3 Die aus Personalkosteneinsparungen 2005 und Vorjahren gebildeten Rücklagen dürfen zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden. Über eine Freigabe wird unter Berücksichtigung der Höhe der Rücklagen und des aktuellen Bedarfs im Laufe des Jahres 2006 entschieden werden.
- 3.4 Mittel für Besoldungs- und Tariferhöhungen sowie zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge sind 2006 zentral im Einzelplan 11 veranschlagt und werden bedarfsgerecht auf die Einzelpläne umgesetzt. Bei der Beantragung von Mitteln ist der Bedarf, der ausschließlich durch Besoldungs- und Tariferhöhungen sowie die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge 2006 bis zum Ende des Jahres 2006 entsteht, unter Anrechnung der gebildeten Rücklagen nachvollziehbar darzulegen.
- 3.5 Über die Entwicklung der Personalkostenbudgets und Maßnahmen zu ihrer Einhaltung sind das Kabinett und der Finanzausschuss des Landtages künftig halbjährlich, erstmalig mit Stand 30. Juni 2006, spätestens bis zum 31. Juli 2006 über das Finanzministerium zu unterrichten.

- 3.6 Das Aussprechen von Beförderungen sowie die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten im Tarifbereich ist nach dem 1. Januar 2006 außerhalb der Bereiche Landespolizei und Schulleitungen zunächst nicht zulässig. Über mögliche Beförderungen 2006 wird im Zusammenhang mit den Ergebnissen des Controllings zum Personalkosteneinsparkonzept für jeden Einzelplan entschieden.
- 3.7 Nach § 12 c Abs. 12 HG dürfen die in den Stellenplänen/-übersichten des Haushaltsplanes 2006 erstmals vorgesehenen Hebungen von Planstellen und Stellen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden. In die Inanspruchnahme der Hebungen willige ich erst ein, wenn auf Grund des o.g. Controllings sicher erkennbar ist, dass die Personalkostenbudgets der jeweiligen Einzelpläne für das Jahr 2006 nicht überschritten werden.
- 3.8 Nach § 12 c Abs. 14 HG ist das Finanzministerium ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Personalkostenbudgets oder nach einer Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen. Von dieser Ermächtigung werde ich im Bedarfsfall Gebrauch machen.
- 3.9 Nach § 12 c Abs. 11 HG dürfen im Einzelplan 03 und in den Hochschulkapiteln Planstellen und sonstige Stellen abweichend von der Bindungswirkung der Stellenpläne und Stellenübersichten gem. § 49 LHO gehoben, herabgruppiert und umgewandelt werden. Finanzministerium und Finanzausschuss sind halbjährlich von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Ich bitte, den Finanzausschuss über das Finanzministerium bis zum 14. Juli 2006 über die vorgenommenen Änderungen im ersten Halbjahr 2006 zu unterrichten.
- 3.10 Sofern die Altersteilzeit im sog. Verblockungsmodell genutzt wird, dürfen nach § 13 Abs. 7 HG während der Freistellungsphase Planstellen/Stellen nicht mehr zusätzlich besetzt werden. Nach Ablauf der Altersteilzeit sind die freigewordenen Stellen nicht wieder zu besetzen und im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Ausnahmen gelten nur für den Hochschulbereich und für die Fälle, in denen die Planstellen/Stellen bisher mit Schwerbehinderten besetzt waren oder in denen die Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2003 beantragt worden ist.

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten dürfen die Planstellen und Stellen in Höhe des Anteils der Teilbeschäftigung nicht wiederbesetzt werden.

Im Tarifbereich können wie bisher in der Freistellungsphase Stellen doppelt besetzt werden. Nach Ablauf der Altersteilzeit stehen im Tarifbereich die freigewordenen Stellen uneingeschränkt zur Verfügung.

4. **Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel**

4.1 IT-Maßnahmen

Das Kapitel 1103 Informations- und Kommunikationstechnologien für E-Government wurde strukturell überarbeitet. 2006 sind neue Finanzpositionen vorgesehen. Die Maßnahmegruppen wurden zu Gunsten des „Kernhaushaltes“ aufgelöst. Die Bewirtschaftung des Kapitels 1103 regelt das zuständige Referat VI 53 des Finanzministeriums mit gesondertem Erlass.

4.2 Zahlung von Zuweisungen und anderen Zuschüssen

4.2.1 Auf den Beschluss des Finanzausschusses,

- vor dem Abschluss von Staatsverträgen sowie neuer Vereinbarungen des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen den Finanzausschuss des Landtages zu informieren,
- bei solchen neuen Vereinbarungen darauf zu achten, dass keine automatischen Kostensteigerungen vereinbart und angemessene Kündigungszeiten vorgesehen werden,
- bei bestehenden Mitfinanzierungen an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen sich dafür einzusetzen, entsprechende Regelungen zu vereinbaren, damit die Ausgaben des Landes für diese Mitfinanzierungen nicht höher ansteigen als der prozentuale Anstieg des Landeshaushaltes insgesamt,

weise ich hin und bitte, diesen Beschluss des Finanzausschusses weiterhin in jedem Fall zu beachten.

4.2.2 Die Einsparvorgaben des Personaleinsparkonzeptes sind in Wirtschaftsbetrieben und ausgegliederten Bereichen grundsätzlich mindestens in vergleichbarem Umfang (15%) bis 2010 zu erbringen. Zuweisungen des Landes sind entsprechend zu reduzieren.

4.2.3 Falls Bund, EU und sonstige Drittmittelgeber ihre Anteile an den Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben verringern, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzungen entfallenden Mittel dürfen nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verausgabt werden.

4.2.4 Zuwendungen

- Zuwendungen dürfen nur ausgezahlt werden, wenn sie benötigt werden. Auf die VV bzw. VV-K Nr. 7.2 zu § 44 LHO sowie Tz. 2.1 des Haushaltsführungserlasses vom 15. Dezember 2003 weise ich hin. Das gleiche gilt für die übrigen Zuweisungen des Landes. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Empfänger von Landesmitteln die kreditfinanzierten Mittel des Landes zinsbringend anlegen. Insoweit sind alle Auszahlungstermine kritisch zu überprüfen.

- Auf das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot nach den Nebenstimmungen ANBest-I bzw. ANBest-P Nr. 1.3 zu § 44 LHO weise ich hin und bitte um Beachtung.

- Zuwendungsempfänger sind auf die Einhaltung der Vergabevorschriften hinzuweisen. Bei Nichtbeachtung ist der mögliche Widerruf der Zuwendung zu prüfen.

- Wie in den Vorjahren ist weiterhin in allen Zuwendungsbescheiden vorzusehen, dass die Gewährung der Landeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Zusätzlich ist bei institutionellen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.

- Nach dem Haushaltsablauf 2005 sind die im Rahmen des Förderprogrammcontrollings zu erhebenden Kennzahlen in die vom Finanzministerium bereitgestellten Datenblätter

einzu pflegen (FM im SHIP: Haushalt – Zuwendungscontrolling). Die Daten sind für das vom Finanzministerium zurzeit zu konzipierende Zuwendungscontrolling für alle Förderprogramme bereitzuhalten. Bei der Neuerstellung und der Überarbeitung von Förderrichtlinien sind die messbaren Ziele sowie die Daten des Zuwendungscontrollings anzugeben. Bei fehlenden und unzureichenden Kennzahlen werde ich meine Zustimmung zu den Förderrichtlinien nicht erteilen.

5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Haushaltsüberschreitungen sind unbedingt zu vermeiden. Sollten dennoch ungenehmigte Haushaltsüberschreitungen erfolgen, müssen sie im Rahmen der Haushaltsrechnung im betreffenden Jahr als Einsparung nachgewiesen werden. Darüber hinaus hat der Finanzausschuss den Finanzminister aufgefordert, zusätzliche Sanktionsmaßnahmen für auftretende ungenehmigte Haushaltsüberschreitungen vorzuschlagen. Bei festgestellten Haushaltsüberschreitungen 2005 behalte ich mir deshalb vor, eine monatliche Berichterstattung ab Mitte des Jahres mit einer Vorausschau auf die Budgeteinhaltung bis zum Ende des Jahres 2006 bei diesem Titel zu verlangen.

5.2 Haushaltssperre für den Einzelplan 10

Durch die Auszahlung von Weihnachtsbeihilfen an Pflegeheimbewohnerinnen und –bewohner 2005 wird es im Einzelplan 10 zu nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen bis zu 570 T€ kommen. Zur Deckung dieser Überschreitungen werden daher gem. § 8 Abs. 27 HG folgende Ansätze im Haushalt 2006 für den Einzelplan 10 gesperrt:

in T€

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006	Sperre
1001 – 511 01	Geschäftsbedarf	286,9	50,0
1001 – 534 01	Veranstaltungen	200,0	150,0
1002 – 684 03	An Verbände für Einrichtungen dezentrale psychiatrische Versorgung	953,0	100,0
1002 – 686 62 TG 62	AIDS-Hilfen und -Selbsthilfegruppen	371,8	50,0
1005 – 684 17 MG 05	Für soziale und ähnliche Einrichtungen („Freiwilliges soziales Jahr“)	857,8	170,0

1005 – 684 62 TG 62	Zuschüsse an soziale Einrichtungen	395,1	50,0
Summe			570,0

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium kann die Deckung auch bei anderen Titeln erbracht werden, dabei darf es sich nicht um gesetzliche Leistungen handeln. Bei Nachweis geringerer Haushaltsüberschreitungen aus der Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe in 2005 bzw. 2006 reduziert sich der gesperrte Betrag entsprechend.

5.3 Leasing und ähnliche Finanzierungen

Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel im Wege einer Solländerung auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen. Hierzu verweise ich auf die Regelung in § 8 Abs. 19 HG. Die nach dieser Umsetzung bei den Titeln der Hauptgruppe 8 verbleibenden Beträge sind einzusparen und in der Haushaltsrechnung als Minderausgaben nachzuweisen. Eine Anrechnung auf globale Minderausgaben, die Verwendung zur Deckung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben, Restbildungen und ähnliches ist nach einer Entscheidung des Finanzausschusses in diesen Fällen nicht zulässig.

Einzelheiten ergeben sich auch aus meinem Erlass vom 22.12.1998 - VI 25 - H 1203 - 216 betreffend: „Nachweis der Wirtschaftlichkeit alternativer Beschaffungsformen von IT-Geräten“.

- 5.4 Nach § 8 Abs. 13 HG unterrichtet das Finanzministerium den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden. Ich bitte, mich rechtzeitig zu informieren, wenn die Berichtspflicht für einen Titel in Ihrem Einzelplan entsteht.

6. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind lediglich die Verpflichtungsermächtigun-

gen für Ausgabetitel, die vollständig aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Bei der Beantragung der Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen sind für den jeweiligen Titel und den jeweiligen Deckungskreis folgende Angaben erforderlich:

Veranschlagte VE-Beträge im laufenden Haushaltsjahr unterschieden nach den jeweiligen Fälligkeiten

./. bereits freigegebene VE-Beträge

./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge

= Summe *Freie Mittel bezogen auf die veranschlagten VE'en*

Ansätze der entsprechenden Haushaltsjahre in der MFP bzw. im Haushaltsentwurf des Folgejahres

./. Bindungen aus Vorjahren

./. bereits freigegebene VE-Beträge

./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge

= Summe *Freie Mittel bezogen auf die Veranschlagung im nächsten Haushalt*

7. **Ausgabereste**

Für die Restfinanzierung sind 2006 keine Haushaltsmittel veranschlagt. Die in das Haushaltsjahr 2006 übertragenen Ausgabereste werden deshalb erneut grundsätzlich nur gegen Deckung zu Lasten der Ansätze des Haushalts 2006 oder durch die Bildung neuer Ausgabereste am Ende des Jahres freigegeben.

Das Finanzministerium wird wiederum besonders strenge Anforderungen an die Restfinanzierung stellen, da 2006 voraussichtlich keine oder nur eine geringe Restkreditermächtigung zur Verfügung stehen wird.

Um die Verfügbarkeitskontrolle im SAP-Verfahren möglichst frühzeitig einschalten zu können, bitte ich die Bildung der Ausgabereste des Haushaltsjahres 2005 zeitnah durchzuführen. Die Landeskasse Schleswig-Holstein wird die nach 2006 zu übertragenden Ausgabereste unverzüglich als Budgetreste-Vorjahr erfassen. Die erfassten Budgetreste gebe ich hiermit generell im SAP-Verfahren frei. Damit werden die Budgetreste-Vorjahr rechtzeitig zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Das Freigabeverfahren nach § 45 Abs. 3 LHO bleibt davon unberührt.

Ich bitte, den Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs die Bestimmungen zur Haushaltsführung 2006 zuzuleiten.

Rainer Wiegard

2. An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, Dezember 2005

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich den Haushaltsführungserlass vom 20. Dezember 2005 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wiegard

3. Durchschrift von 1. an VI 24 und an Landeskasse m.d.B. um weitere Veranlassung zu Tz. 5.2
4. z.V.